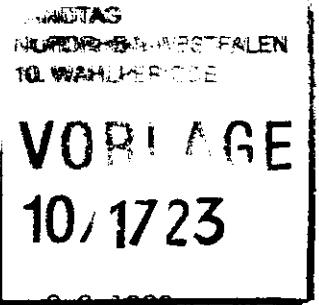


DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf



4000 DÜSSELDORF 30, DEN 2.9.1988  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I C 3 - Ku 4928

Betr.: Einrichtung von Planstellen für Lehrer gem. § 7 a Abs. 4 Haushalts-  
gesetz 1988 bei Auflösung von Ersatzschulen

hier: Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen - und 05 320  
- Öffentliche Hauptschulen -

/ In der Anlage übersende ich eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß  
mit der Bitte, sie an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

100 Mehrabdrucke sind beigelegt.

MMV 10 / 1723

## DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 DÜSSELDORF 30, den 2.9.1988  
JÄGERHOFSTRASSE 6  
I C 3 - Ku 4928

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags

Betr.: Einrichtung von Planstellen für Lehrer gem. § 7 a Abs. 4 Haushaltsgesetz 1988 bei Auflösung von Ersatzschulen

hier: Kapitel o5 31o - Öffentliche Grundschulen - und Kapitel  
o5 32o - Öffentliche Hauptschulen

1. Nach § 7 a Abs. 4 Haushaltsgesetz 1988 ist der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fächerspezifischem Bedarf einzurichten, sofern und soweit andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen.

Der Kultusminister hat nunmehr beantragt, in den Kapiteln o5 31o - Grundschule - und o5 32o - Hauptschule - insgesamt 11 Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 - davon 1 Stelle für einen Konrektor und 10 Stellen für Lehrer - einzurichten bzw. insoweit bei den genannten Kapiteln freiwerdende kw-Stellen wieder in Anspruch nehmen zu dürfen. Die Stellen sind vorgesehen für Lehrer der aufgelösten Ersatzschulen Schloß Eringerfeld in Geseke (10) und Realschule St. Benedikt in Kornelimünster (1), die aufgrund ihrer fachspezifisch geeigneten Unterrichtsfächer (Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Sport, Kunst) ein Angebot auf Übernahme in den öffentlichen Schuldienst erhalten sollen. Ein Einsatz dieser Lehrkräfte ist nach schulfachlicher Prüfung des Kultusministers nur in der Grundschule oder in der Hauptschule möglich.

- 2 -

Die Einstellung kann aber nicht im Rahmen des nach § 7 a Abs. 3 Buchstabe c) und § 7 a Abs. 2 Buchstabe c) Haushaltsgesetz 1988 vorgesehenen Einstellungskontingents erfolgen, da das Haushaltsgesetz bei Grund- und Hauptschulen keine Einstellungen vorsieht.

Den Personalausgaben für die zu übernehmenden Lehrer stehen Einsparungen bei Kapitel 05 490 - Ersatzschulen - gegenüber, da die Lehrer, wenn sie kein Übernahmeangebot erhalten, gemäß § 11 EFG für die Dauer von 5 Jahren mit 75 v.H. ihrer bisherigen Bezüge in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen wären und anschließend eine Versorgung in Höhe des erdienten Ruhegehalts erhalten würden.

2. Zur vollständigen Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses hat der Kultusminister folgende Angaben über die in 1987 und 1988 aufgelösten Ersatzschulen - soweit sie dem Ausschuß nicht bereits aus früheren Vorlagen (Schule für Körperbehinderte Mönchengladbach, Kollegscheule Ackerstraße Düsseldorf) bekannt sind - mitgeteilt:

	<u>Lehrer mit Planstellen- inhaberver- trägen</u>	<u>Lehrer im Angestellten- verhältnis</u>	<u>Lehrer insgesamt</u>	<u>Davon sollen übernommen werden</u>
Internat Schloß Eringer- feld GmbH u. Co, Geseke	37	6	43	23
Realschule St. Benedikt, Kornelimünster	7	1	8	4
Krankenhausstiftung, Porz	3	14	17	4
Handelsschule Schulbrüder St. Anno, Bad Honnef	2	-	2	1
	<u>49</u>	<u>21</u>	<u>70</u>	<u>32</u>

Von den insgesamt 32 aufgrund der fächerspezifischen Auswahl vorgesehenen Übernahmen in den öffentlichen Schuldienst sollen 21 im Rahmen des im Haushaltsgesetz vorgesehenen Einstellungskontingents von 783 Stellen und 11 an Grund- und Hauptschulen durch Einrichtung der in Ziffer 1 beantragten Planstellen gem. § 7 a Abs. 4 Haushaltsgesetz erfolgen.

Die übrigen Lehrkräfte dieser Ersatzschulen können mangels fächerspezifischen

Bedarfs kein Übernahmeangebot erhalten. Nicht in Betracht kommen insbesondere alle Aushilfskräfte im Sinne des § 24 SchVG sowie alle nur stundenweise beschäftigten nebenberuflichen Kräfte.

3. Ich beabsichtige, der Inanspruchnahme von insgesamt 11 freiwerdenden kw-Planstellen in den Kapiteln 05 310 und 05 320 gemäß § 7 a Abs. 4 Haushaltsgesetz 1988 für die Übernahme von Lehrern aufgelöster Ersatzschulen zuzustimmen und bitte um die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses.

